

.....  
eine Weise abhanden gekommen ist, der hat  
solches bei der nächsten Obrigkeit, nachdem  
er diesen Mangel wahrgenommen, oder, bei  
geringer Entfernung, der Obrigkeit des Orts,  
wo solches zuletzt visirt worden, anzuzeigen,  
welche sodann, oder, wenn sie selbst diesen  
Mangel bemerkt hat, den dießfalligen gesetz-  
lichen Vorschriften gemäß, nach Befinden,  
eine neue Legitimation ertheilen, oder sonst  
das Erforderliche veranstalten wird.